

// Februar 2025

VERRECHNUNGSPREISDOKUMENTATION

NEUE PFLICHT: TRANSAKTIONSMATRIX

Mit Beginn des Jahres 2025 waren eigentlich erhebliche Verschärfungen für internationale Unternehmensgruppen eingetreten, da bei Betriebsprüfungen eine gesamte Verrechnungspreisdokumentation unaufgefordert vorzulegen gewesen wäre. Dieses Szenario ist nun glücklicherweise wieder vom Tisch. Allerdings bleibt es leider dabei, dass international tätige Unternehmen zukünftig bei Beginn einer Betriebsprüfung unaufgefordert Unterlagen liefern müssen. Statt einer gesamten Dokumentation handelt es sich jetzt aber nur noch um die neue Transaktionsmatrix. Damit diese kurzfristig vorgelegt werden kann, ist eine proaktive Anpassung bestehender Dokumentationsprozesse erforderlich. Unternehmen mit grenzüberschreitenden Geschäftsvorfällen sind angehalten, sich frühzeitig mit den Neuerungen auseinanderzusetzen.

DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK

1. Verpflichtende Vorlage der Transaktionsmatrix ohne gesonderte Anforderung

Seit dem 1. Januar 2025 sind Unternehmen verpflichtet, eine sogenannte Transaktionsmatrix innerhalb von **30 Tagen nach Erhalt der Prüfungsanordnung für eine steuerliche Betriebsprüfung** selbstständig an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Die neue Transaktionsmatrix dient als strukturiertes Verzeichnis konzerninterner Transaktionen und soll nach ersten Erfahrungen folgende Informationen beinhalten:

- **Transaktionsarten:** Differenzierte Darstellung nach Art der Geschäftsvorfälle (z. B. Warenlieferungen, Dienstleistungen, Lizenzübertragungen, Finanzierungen).
- **Beteiligte Unternehmen:** Nennung der verbundenen Unternehmen mit ihren Funktions- und Risikoprofilen (z. B. Low-Risk-Distributor).
- **Wirtschaftliche Hintergründe und Bewertungsmethoden:** Darlegung der verwendeten Verrechnungsmethoden sowie der wirtschaftlichen Begründung.
- **Steuerliche Zuordnung:** Angabe der betroffenen Steuerhoheitsgebiete, insbesondere in Bezug auf Niedrigsteuerstaaten.
- **Vertragliche Grundlagen:** Offenlegung der rechtlichen Vereinbarungen, die den Transaktionen zugrunde liegen.

Diese Anforderung betrifft nicht nur Geschäftsvorfälle ab dem Jahr 2025, sondern gilt auch für vergangene Jahre, wenn die Prüfungsanordnung nach dem 31. Dezember 2024 erfolgt.

ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: info@atg.de
Hirschzeller Straße 4 | 87600 Kaufbeuren | Telefon: +49 8341 90170 | E-Mail: info@kf.atg.de

www.atg.de

Augsburger Treuhand

Zweigniederlassung der ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 4 | 86150 Augsburg | Telefon: +49 821 343680 | E-Mail: info@a.atg.de

ATG Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft GmbH

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: info@atg.de

Dr. Fritz Städele Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft GmbH

Augartenweg 24 | 87437 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 571310 | E-Mail: info@staedele-wpg.de

2. Fristverkürzung für die Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation

- Fortan ist eine unaufgeforderte Vorlage von Transaktionsmatrix, Masterfile und die Dokumentation über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung notwendig.
- Die ursprünglich geplante Verschärfung zur unaufgeforderten Abgabe der gesamten Verrechnungspreisdokumentation innerhalb von 30 Tagen wurde vom Gesetzgeber nun doch nicht umgesetzt. Es bleibt bei einer Vorlagepflicht nach gesonderter Aufforderung.

Praxishinweis: Die frühzeitige Erstellung und kontinuierliche Pflege der Dokumentation bleibt entscheidend, da die Fristen künftig deutlich enger gefasst sind.

3. Sanktionen bei Nichteinhaltung der neuen Vorgaben

Die Missachtung der neuen Anforderungen kann erhebliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Der Gesetzgeber sieht folgende Sanktionen vor:

- **tägliche Verspätungszuschläge:** mindestens **100 € pro Tag**, maximal **1 Mio. €**
- **Verwertungszuschläge:** **5–10 %** des geschätzten Hinzuschätzungsbetrags, mindestens jedoch **5.000 €**
- **Strafzuschlag bei Nichtvorlage der Transaktionsmatrix:** sofortige Zahlung von **5.000 €**

Auswirkungen auf die Praxis: Die Änderungen zielen darauf ab, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit konzerninterner Transaktionen zu erhöhen sowie Betriebsprüfungen effizienter zu gestalten. Unternehmen müssen deshalb ihre Dokumentationsstrategien anpassen und bestehende Prozesse überprüfen.

4. Jetzt notwendige Maßnahmen

- **Bestandsaufnahme aktueller Dokumentationsprozesse:** Überprüfung auf Vollständigkeit und Anpassung an die neuen Anforderungen.
- **Frühzeitige Erstellung der Transaktionsmatrix:** Insbesondere für Vorjahre, um bei einer Prüfung zukünftig vorbereitet zu sein.
- **Proaktive Schulung verantwortlicher Mitarbeiter:** Sensibilisierung für die neuen gesetzlichen Vorgaben und den Umgang mit verkürzten Fristen.
- **Implementierung einer kontinuierlichen Überwachung:** Einrichtung von Prozessen zur laufenden Pflege und Aktualisierung der Verrechnungspreisdokumentation.

FAZIT

Die Einführung der verpflichtenden Transaktionsmatrix und die erheblich verkürzten Vorlagefristen stellen Unternehmen vor neue Herausforderungen. Ein frühzeitiges Handeln und die fortlaufende Pflege der Verrechnungspreisdokumentation sind unerlässlich, um potenzielle Sanktionen zu vermeiden und den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

IMPRESSUM

Herausgeber

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)
Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: info@atg.de



V.i.S.d.P. Dr. Simone Jäck

Konzeption und Realisation

ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der oben stehende Text ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und ständige Änderungen in der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

www.atg.de

